

221-1-3

**Lehrverpflichtungsverordnung
für die Hamburger Hochschulen (LVVO)**

Vom 21. Dezember 2004

Fundstelle: HmbGVBl. 2004, S. 497

Zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.2.2006, HmbGVBl. 2006, S. 86

Auf Grund von § 34 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 27. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 138, 170, 228), wird verordnet:

Erster Abschnitt

Geltungsbereich, Definitionen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das wissenschaftliche und künstlerische Personal an den in § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 6 HmbHG genannten staatlichen Hochschulen der Freien und Hansestadt Hamburg, das im Rahmen seines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zur Lehre verpflichtet ist oder verpflichtet werden kann (Lehrpersonen), einschließlich des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf.

§ 2

Definitionen

(1) Lehrverpflichtung im Sinne dieser Verordnung ist die Verpflichtung zur Durchführung von Lehrveranstaltungen (Lehrtätigkeit) und zur Betreuung von Studierenden bei Studienarbeiten, bei Studienabschlussarbeiten und bei Praktika in der Hochschule (Betreuungstätigkeit).

(2) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden ausgedrückt. Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst ein Lehrangebot von einer Lehrstunde je Woche der Vorlesungszeit des Semesters, die voll auf die Lehrverpflichtung nach den §§ 10 bis 14 angerechnet wird. Lehrveranstaltungen, die nicht in Lehrstunden je Woche der Vorlesungszeit ausgedrückt sind oder nicht regelmäßig jede Woche der Vorlesungszeit des Semesters stattfinden, sind entsprechend umzurechnen.

(3) Eine Lehrstunde umfasst eine Lehrzeit von 45 Minuten, im künstlerischen Unterricht der Hochschule für bildende Künste und der Hochschule für Musik

und Theater 60 Minuten. Wird die Lehrverpflichtung in der Hochschule für bildende Künste durch Betreuung von Studierenden in der Lehre wahrgenommen, gilt sie als vollständig erfüllt, wenn mindestens 12 Studierende mindestens 20 Stunden je Woche der Vorlesungszeit betreut werden.

Zweiter Abschnitt

Berechnungsgrundsätze für die Lehrverpflichtung

§ 3

Berücksichtigung von Lehrveranstaltungen

Berücksichtigt werden Lehrveranstaltungen, die in den für die Studiengänge oder Studien der Hochschule geltenden Bestimmungen oder Studienplänen vorgesehen sind. Andere Lehrveranstaltungen werden berücksichtigt, wenn alle in Satz 1 genannten Lehrveranstaltungen angeboten werden.

§ 4

Anrechnung von Lehrveranstaltungen

Auf die Lehrverpflichtung werden angerechnet:

1. Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien und Repetitorien voll,
2. Lehrveranstaltungen nach Nummer 1 mit künstlerischem Inhalt an der Hochschule für bildende Künste und der Hochschule für Musik und Theater mit dem Faktor 0,67,
3. andere Lehrveranstaltungen, zu denen die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse gehört, mit dem Faktor 0,5,
4. Exkursionen mit dem Faktor 0,3, wobei je Tag höchstens zehn Lehrstunden berücksichtigt werden; an der Hochschule für angewandte Wissenschaften (HaW) gilt bei Exkursionen die Lehrverpflichtung für die Zeit der Exkursion als erfüllt,
5. in der Hochschule durchgeführte Ganztagspraktika mit acht, Halbtagspraktika mit vier Lehrstunden, jeweils mit dem Faktor 0,5, in der Hochschule für angewandte Wissenschaften voll;
6. Lehrveranstaltungen nach den Nummern 1, 2, 3 oder 5 mit dem Faktor 0,3, soweit die Lehrperson nicht ständig verfügbar sein muss oder die Studierenden lediglich beaufsichtigt.

§ 5

Lehrveranstaltungen mit mehreren Lehrpersonen

Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, werden diesen grundsätzlich entsprechend dem Maß ihrer Lehrbeteiligung anteilig angerechnet.

§ 6

Mindestteilnehmerzahl

Soweit nicht Einzelunterricht stattfindet, sind für Lehrveranstaltungen Mindestteilnehmerzahlen festzulegen, die erreicht werden müssen, damit die Lehrveranstaltung angerechnet werden kann.

§ 7

Anrechnung von Betreuungstätigkeiten

(1) Die Lehrverpflichtung kann durch Betreuung bei Studienarbeiten und Studienabschlussarbeiten erfüllt werden. Die Hochschule legt den Anrechnungsfaktor für die Betreuung einer Arbeit entsprechend dem erforderlichen Aufwand fest.

(2) Bei der einzelnen Lehrperson kann die Betreuungstätigkeit nach Absatz 1 bis zu einem Umfang von 2 Lehrveranstaltungsstunden, in der Hochschule für angewandte Wissenschaften bis zu einem Umfang von 4 Lehrveranstaltungsstunden angerechnet werden. In der Hochschule für angewandte Wissenschaften dürfen jedoch solche Betreuungstätigkeiten im Durchschnitt aller Lehrpersonen nur bis zu einem Umfang von 2 Lehrveranstaltungsstunden angerechnet werden.

Dritter Abschnitt

Ausgleich von Lehrverpflichtungen

§ 8

Ausgleich durch Entscheidung der Hochschule

Die Hochschule kann die Lehrverpflichtung einer Lehrperson so festlegen, dass bei Abweichung von der Lehrverpflichtung in den einzelnen Semestern diese im Durchschnitt von drei aufeinander folgenden Studienjahren erfüllt wird.

§ 9

Ausgleich durch Entscheidung der Lehrpersonen

Ist sichergestellt, dass die in § 3 Satz 1 genannten Lehrveranstaltungen in einem Fach angeboten werden, können die Lehrpersonen ihre Lehrverpflichtung, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auch dadurch erfüllen, dass

1. Lehrpersonen ihre Lehrverpflichtung im Durchschnitt dreier aufeinander folgender Studienjahre oder im Rahmen einer von der Hochschule eingeführten Zeitkontenregelung erfüllen oder

2. Lehrpersonen einer Lehreinheit ihre Lehrverpflichtung innerhalb des jeweiligen Semesters ausgleichen; Professorinnen und Professoren können ihre Lehrverpflichtung nur untereinander ausgleichen.

Die Lehrtätigkeit der einzelnen Lehrpersonen in einem Semester soll die Hälfte der jeweiligen Regellehrverpflichtung nicht unterschreiten.

Vierter Abschnitt

Umfang der Lehrverpflichtung

§ 10¹⁾

Lehrverpflichtung an der Universität, der Technischen Universität Hamburg-Harburg und der HafenCity Universität Hamburg

(1) Für Lehrpersonen im Beamtenverhältnis gelten folgende Regellehrverpflichtungen:

	Lehrveranstaltungsstunden
1. Professorinnen und Professoren der Universität und der Technischen Universität Hamburg-Harburg	8;
2. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren	
a) in der ersten Anstellungsphase	4;
b) in der zweiten Anstellungsphase	6;
3. Lehrkräfte für besondere Aufgaben	12 bis 16.

(2) Die Lehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren der Universität und der Technischen Universität Hamburg-Harburg kann abweichend von Absatz 1 Nummer 1 festgelegt werden, höchstens jedoch auf 12 Lehrveranstaltungsstunden. Dabei ist sicherzustellen, dass ihre durchschnittliche Lehrverpflichtung in der Hochschule 8 Lehrveranstaltungsstunden beträgt; Ermäßigungen und Aufhebungen der Lehrverpflichtung nach den §§ 16 bis 18 bleiben unberührt.

(3) Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Zahl der Lehrveranstaltungsstunden nach Absatz 2 Satz 2 zeitlich befristet angehoben werden, höchstens jedoch auf 12 Lehrveranstaltungsstunden. Die Erhöhung ist bei den übrigen dienstlichen Verpflichtungen zu berücksichtigen.

(4) In der HafenCity Universität Hamburg beträgt die Lehrverpflichtung der

Professorinnen und Professoren 4 bis 16 Lehrveranstaltungsstunden. Sie wird individuell und für einen Zeitraum bis zu 5 Jahren befristet festgelegt. Das Präsidium der Hochschule kann abweichend hiervon bei bestimmten Professorinnen und Professoren in der Berufungsvereinbarung verbindlich festlegen, dass deren Lehrverpflichtung auf Dauer 10 Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten darf.

(5) Bei Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in der zweiten Anstellungsphase kann auf ihren Antrag die Lehrverpflichtung bis auf 4 Lehrveranstaltungsstunden gesenkt werden.

(6) Lehrkräfte für besondere Aufgaben sollen so eingesetzt werden, dass sie bei ausschließlicher Lehrtätigkeit unter Berücksichtigung des § 4 Lehrveranstaltungen im Umfang von 24 Lehrstunden je Woche der Vorlesungszeit durchzuführen haben; in begründeten Fällen kann der Umfang der Lehrtätigkeit auf bis zu 21 Lehrstunden gesenkt werden.

(7) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit haben keine Regellehrverpflichtung. Soweit ihnen Lehraufgaben übertragen werden, beträgt ihre Lehrverpflichtung:

	Lehrveranstaltungsstunden
1. grundsätzlich	höchstens 9;
2. bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 3 Satz 1	höchstens 12.

¹⁾ Neu gefasst 20.2.2006 (HmbGVBl. S. 86)

§ 11

Lehrverpflichtung an der Hochschule für bildende Künste und der Hochschule für Musik und Theater

(1) Die Regellehrverpflichtung bei Lehrpersonen im Beamtenverhältnis beträgt für

	Lehrveranstaltungsstunden
1. Professorinnen und Professoren	12;
2. Lehrkräfte für besondere Aufgaben	12 bis 16.

(2) Bei Lehrkräften für besondere Aufgaben gilt § 10 Absatz 5 entsprechend.

§ 12

Lehrverpflichtung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg (HaW)

Die Regellehrverpflichtung beträgt für Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis 18 Lehrveranstaltungsstunden.

§ 13

Teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte

Bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten verringert sich die Lehrverpflichtung in dem Umfang, der der jeweiligen Teilzeitbeschäftigung im Verhältnis zur Vollbeschäftigung entspricht.

§ 14¹⁾

Lehrpersonen im Angestelltenverhältnis

(1) Werden Lehrpersonen nach § 10 Absätze 1 bis 6 oder den §§ 11 bis 13 im Angestelltenverhältnis beschäftigt, ist in ihren Verträgen festzulegen, dass die Lehrverpflichtung sich nach dieser Verordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung bemisst.

(2) Bei angestellten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern richtet sich die Lehrverpflichtung nach der Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses. Sie darf jedoch höchstens betragen:

	Lehrveranstaltungsstunden
1. bei befristeten Arbeitsverhältnissen in der Universität und der Technischen Universität Hamburg-Harburg	
a) grundsätzlich	5;
b) wenn die Voraussetzungen des § 10 Absatz 3 Satz 1 vorliegen	6;
2. bei befristeten Arbeitsverhältnissen in der HafenCity Universität Hamburg	8;
3. im Übrigen	
a) grundsätzlich	9;
b) wenn die Voraussetzungen des § 10 Absatz 3 Satz 1 vorliegen	12.
. § 13 gilt entsprechend.	\.

¹⁾ Geändert 20.2.2006 (HmbGVBl. S. 86)

Fünfter Abschnitt

Ermäßigung der Lehrverpflichtung

§ 15

Ermäßigungen im Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf

Die Lehrverpflichtung ermäßigt sich für Lehrpersonen am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf in dem Umfang, in dem sie Aufgaben in der unmittelbaren Krankenversorgung und diagnostische Aufgaben sowie Aufgaben in der Betreuung von Studierenden des Dritten Klinischen Ausbildungsabschnitts im Studiengang Medizin wahrnehmen. Der Gesamtumfang der Ermäßigungen darf die Summe der Regellehrverpflichtungen des Personals nicht übersteigen, das dem Personalbedarf für die in Satz 1 genannten Aufgaben entspricht. Der Personalbedarf ist nach der Kapazitätsverordnung vom 14. Februar 1994 (HmbGVBl. S. 35), zuletzt geändert am 8. März 2004 (HmbGVBl. S. 179), in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln.

§ 16

Forschungskontingent

(1) Die Lehrverpflichtung kann bei Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren zur Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben in der Forschung, im Technologietransfer oder für künstlerische Entwicklungsvorhaben ermäßigt oder aufgehoben werden.

(2) Jeder Hochschule und dem Universitätsklinikum Hamburg- Eppendorf steht ein zahlenmäßig bestimmtes Kontingent an Lehrveranstaltungsstunden für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 1 zur Verfügung.

§ 17

Kontingent für sonstige Aufgaben

(1) Die Lehrverpflichtung kann zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Selbstverwaltung oder der staatlichen Auftragsverwaltung der Hochschule oder für Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule ermäßigt oder aufgehoben werden, wenn die betreffende Aufgabe die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließt.

(2) Jeder Hochschule und dem Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf steht ein zahlenmäßig bestimmtes Kontingent an Lehrveranstaltungsstunden für Aufgaben nach Absatz 1 zur Verfügung.

§ 18

Ermäßigungen für Schwerbehinderte

Die Lehrverpflichtung Schwerbehinderter im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vom

19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert am 23. April 2004 (BGBl. I S. 606), kann ermäßigt werden, und zwar bei einem Grad der Behinderung von mindestens

1. 50 vom Hundert um bis zu 12 vom Hundert,
2. 70 vom Hundert um bis zu 18 vom Hundert,
3. 90 vom Hundert um bis zu 25 vom Hundert.

Sechster Abschnitt

Entscheidungen, Berichtspflichten

§ 19

Entscheidungen

(1) Entscheidungen nach dieser Verordnung werden von den Hochschulen getroffen. Zuständig sind

1. in Hochschulen mit Fakultäten die Fakultätsleitung, soweit es sich um fakultätsübergreifende Angelegenheiten handelt, das Präsidium,
2. im UKE der Dekan,
3. in den anderen Hochschulen das Präsidium.

(2) Die in den §§ 16 und 17 genannten Kontingente werden in Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 2 Absatz 3 HmbHG festgelegt. Sie werden in Hochschulen mit Fakultäten vom Präsidium auf die Fakultäten verteilt. Für die Verwaltung der Kontingente sind die Fakultätsleitungen, in Hochschulen ohne Fakultäten die Präsidien und im UKE der Dekan verantwortlich. Diese Organe treffen die Entscheidungen über die Ermäßigung oder Aufhebung der Lehrverpflichtung.

§ 20¹⁾

Nachweise, Berichtspflichten

(1) Jede Lehrperson hat nach Ablauf eines Semesters oder Trimesters die persönliche Erfüllung ihrer Lehrverpflichtung dem zuständigen Organ der Hochschule gegenüber schriftlich zu bestätigen. Soweit die Lehrverpflichtung nicht erfüllt wurde, sind die Gründe dafür anzugeben.

(2) Jede Lehrperson, der Ermäßigungen aus dem Forschungskontingent gewährt worden sind, hat nach Beendigung der Aufgabe dem in § 19 Absatz 2 Satz 3 genannten Organ einen Kurzbericht über die Wahrnehmung der Aufgabe und die erzielten Ergebnisse zuzuleiten.

(3) Jede Hochschule hat der zuständigen Behörde bis zum Ende eines Kalenderjahres in Tabellenform Angaben über die Erfüllung der Lehrverpflichtung in den beiden davor liegenden Semestern (Wintersemester und Sommersemester) oder in den drei davor liegenden

Trimestern zuzuleiten. Die Ausgestaltung der Tabellen wird in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen festgelegt. In die Tabellen sind Angaben über die Verwendung der Kontingente nach den §§ 16 und 17 und die bei den Aufgaben nach § 16 erzielten Ergebnisse aufzunehmen.

¹⁾ Geändert 20.2.2006 (HmbGVBl. S. 86)

Siebter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21

Übergangsbestimmung

Für Lehrpersonen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung in den Hochschulen hauptberuflich tätig sind und von den §§ 10 bis 14 dieser Verordnung nicht erfasst werden, gelten hinsichtlich des Umfangs der Lehrverpflichtung die Bestimmungen der in § 22 Absatz 2 genannten Verordnungen fort. § 10 Absatz 3 gilt für diese Lehrpersonen entsprechend.

§ 22

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie ist erstmals zum Sommersemester 2005 anzuwenden.

(2) Die Lehrverpflichtungsverordnung vom 18. Januar 1994 (HmbGVBl. S. 16) und die Kunsthochschul-Lehrverpflichtungsverordnung vom 3. November 1997 (HmbGVBl. S. 517) werden aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 21. Dezember 2004.